

Satzung über die Statistikstelle des Saarpfalz-Kreises und ihre Abschottung

Aufgrund der §§ 147 und 160 Abs. 1 Nr. 11 Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz 1997 zur Änderung des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz vom 24.06.2020 (Amtsbl. I S. 776) in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Saarländisches Landesstatistikgesetz (SLStatG) in der Fassung vom 24. Oktober 1989 (Amtsbl. 1570) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Kreistag des Saarpfalz-Kreis in seiner Sitzung am 5.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 13 Abs. 1 und 2 SLStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistikstelle von den anderen Organisationseinheiten.
- (2) Der Saarpfalz-Kreis betreibt die Statistikstelle zur Gewinnung und Analyse statistischer Informationen, die zur sach- und fachgerechten Erfüllung der kommunalen Aufgaben benötigt werden.
- (3) Die Aufgaben der Statistikstelle des Saarpfalz-Kreises umfassen die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen beim Saarpfalz-Kreis gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in jedem Fall unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§2

Aufgaben der Statistikstelle

1. Vorbereitung und Durchführung freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen.
2. Aufbau, Pflege und Betreuung statistischer Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
3. In Zusammenarbeit mit der II: Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören:
 - a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen,
 - b) Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, grafischen und kartografischen Darstellung.
4. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an anderer Stelle unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.
5. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen und Prognoserechnungen.

6. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.

7. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung.

Weitere Aufgaben können im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.

§ 3

Abschottung

(1) Die Statistikstelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschrift personell, räumlich, organisatorisch (§ 13 Abs. 1 und 2 SLStatG) und technisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:

Personelle Abschottung

1. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie konkrete Aufgaben der Kommunalstatistik gemäß § 2 dieser Satzung wahrnehmen, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen.

2. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses, auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistikstelle, unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 SLStatG i. V. m. § 13 Abs. 2 SLStatG, schriftlich hinzuweisen.

Räumliche Abschottung

3. Die Statistikstelle ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Insbesondere sind die Räume der Statistikstelle durch geeignete technische Vorkehrungen, z. B. durch ein besonderes Schließsystem, gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Organisatorische Abschottung

4. Die erkennbar an die Statistikstelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistikstelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

5. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistikstelle unter Verschluss aufzubewahren.

Technische Abschottung

6. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passworte und andere Sicherungssysteme nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistikstelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugang zu diesen Daten haben. Die besonders autorisierten Personen der Zentralen Datenverarbeitung sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach Ziffer 2 einzubeziehen.

(2) Die Abschottung nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 beginnt mit dem Eingang von Erhebungsdrucken oder der Übermittlung von Einzelangaben und endet mit Abschluss der Verarbeitung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, 05.10.2020

Dr. Theophil Gallo

Landrat